

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Südlich der Geistbühelstraße“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Südlich der Geistbühelstraße“ wird für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1047/6, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksbereichen, der Baugestaltung sowie zu den Stellplätzen wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen



2. Festsetzungen durch Text

2.1
Zwerchhäuser (Wiederkehren) sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Ansichtsbreite von Zwerchhäusern darf max. 1/3 der Trauflänge betragen. Die Tiefe muss mind. 0,50 m betragen. Der Abstand zu den Gebäudeenden muss mind. 2,0 m betragen.

2.2
Zusätzlich zu den Festsetzungen „0,40 Baugestaltung“ des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.07.1982 sind Dacheindeckungen auch anthrazitfarben zugelassen.

2.3

Die textliche Festsetzung 0,50, 1. Absatz, des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.07.1982 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„Die Anzahl der Garagen und Stellplätze sowie deren Anordnung auf den Baugrundstücken richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.OB in der jeweils gültigen Fassung.“

2.4

Dauerhaft zum Aufenthalt genutzte Wohnräume in Gebäuden sind durch aktive und semiaktive Maßnahmen (z.B. Eigenabschirmung, Grundrissorientierung etc.) vor einwirkenden Lärmimmissionen, insbesondere Verkehrslärm, im erforderlichen Umfang zu schützen.
Dies gilt nicht für bestehende Gebäude, soweit diese in ihrer derzeitigen Nutzung und Grundrissgestaltung unverändert bleiben.

3.

Der bisherige Planenteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planenteil ersetzt.

4.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

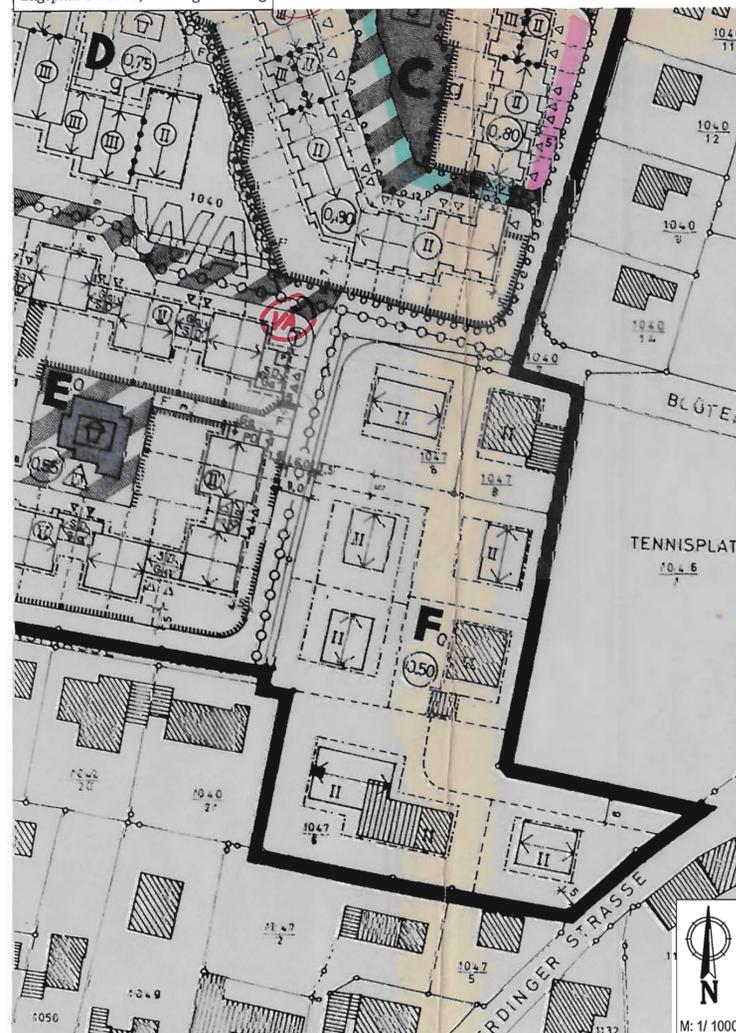
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

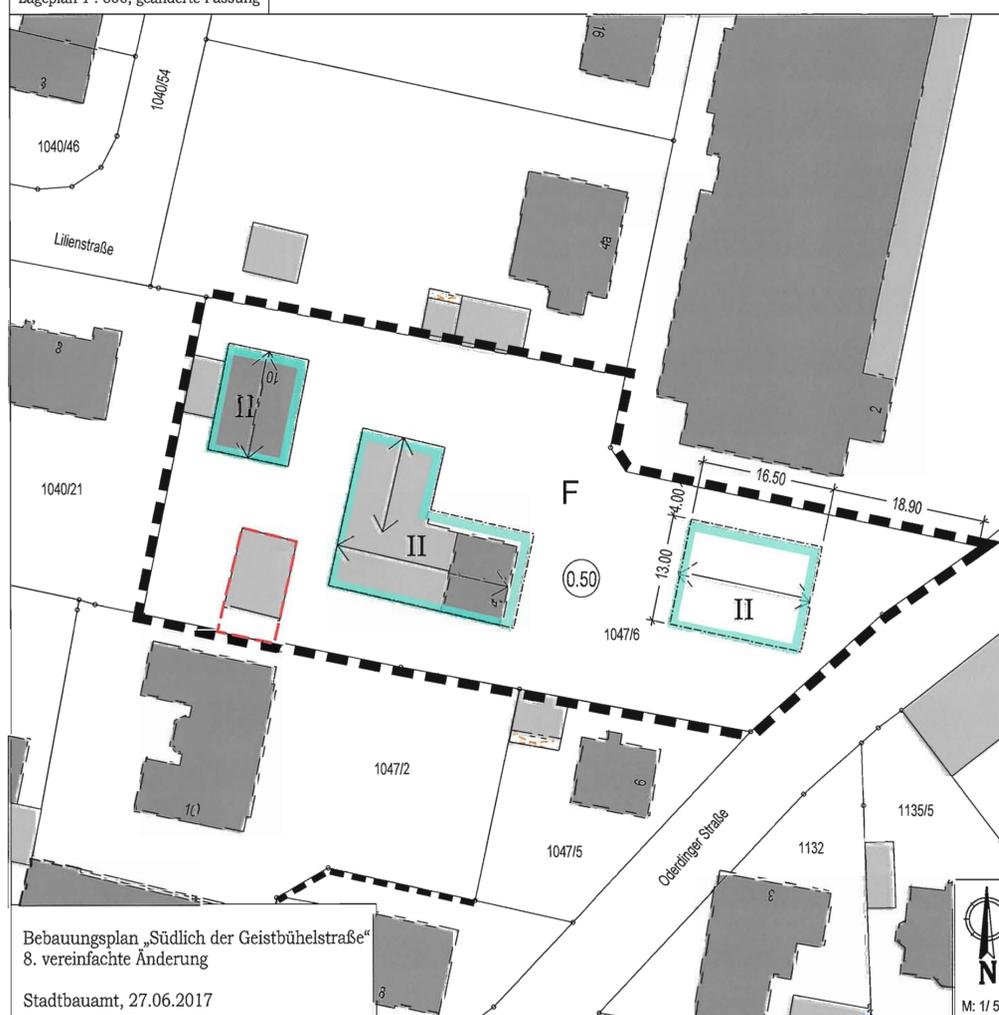
Stadtbauplatz Weilheim, 27.06.2017
redaktionell geändert 19.09.2017

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin

Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung



Bebauungsplan „Südlich der Geistbühelstraße“
8. vereinfachte Änderung

Stadtbauplatz, 27.06.2017

Verfahrensvermerke zur
8. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Südlich der Geistbühelstraße“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 27.06.2017
redaktionell geändert am 19.09.2017

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 20.07.2017 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20.07.2017 beteiligt.

Weilheim, den 28. Sep. 2017

Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 19.09.2017 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 28. Sep. 2017

Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05. Okt. 2017 Nr. 24, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauplatz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. Okt. 2017

Markus Loth
Bürgermeister